75

Gesetz zur Änderung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen

Vom 14. Dezember 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 (PrGS. NW. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Bergbauhilfskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind die Generalversammlung und der Vorstand."
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
   „(1 a) Die Bergbauhilfskassen können sich nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln."
   c) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
   „Die Bergbauhilfskassen sind Träger berufsbildender Schulen sowie der Fachhochschule Bergbau; näheres wird durch das Statut geregelt. Die Bergbauhilfskassen sind verpflichtet, im Gesamtinteresse der Beteiligten Einrichtungen zur Vornahme von Prüfungen und Abnahmen nach § 65 Nr. 3 und 4 Bundesberggesetz zu errichten und zu unterhalten, sofern die ordnungsgemäße Vornahme dieser Prüfungen nicht durch eine vorhandene Stelle gewährleistet ist; über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet das Landesoberbergamt. Die Bergbauhilfskassen gewährleisten, daß die Forschungs- und Entwicklungsarbeit der im Gesamtinteresse der Beteiligten bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen den Erfordernissen der Grubensicherheit entspricht."
   d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
   „(5) Spätere Abänderungen des festgestellten Statuts sowie die Beschlußfassung über die Umwandlung der Kasse erfolgen durch die Generalversammlung. Sie bedürfen der Genehmigung des Landesoberbergamtes; diese darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kasse nicht beeinträchtigt wird. Im Falle der Umwandlung legt die Generalversammlung mit Genehmigung des Landesoberbergamtes deren Art und Weise, insbesondere den Gesellschaftsvertrag, fest und bestimmt, welche Person oder welche Personen die Geschäftsanteile erhalten."
2. In § 12 wird die Bezeichnung „Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch die Bezeichnung „Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" ersetzt.
3. Die Bezeichnung „Oberbergamt" wird jeweils durch die Bezeichnung „Landesoberbergamt" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1989 S. 717.